

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Krankenhauskonzerns

Allgemeines Krankenhaus Celle (AKH Celle)

I. ALLGEMEINES

1. Grundsätze einer Beauftragung

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AKH Celle (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten nur gegenüber Unternehmern (nachfolgend „Auftragnehmer“). Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Verträge, Aufträge oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur der Vorstand des Auftraggebers oder dessen Einkaufsabteilung rechtsverbindlich abschließen, vergeben oder abgeben. Jegliche Erklärungen sind nur in Schriftform rechtsverbindlich.
- 1.3 Für den Vertrag gelten ausschließlich nachfolgende Bestimmungen:
- die auftragsgemäße Beschreibung der Leistung mit Vorrang vor Plänen / Zeichnungen,
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers für Lieferleistungen,
 - die Technischen Angebots-/ Auftrags-/ Vertragsbedingungen,
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des Landes Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen,
 - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuellen Fassung
 - unterhalb vergaberechtlicher Schwellenwerte (für Liefer- und Dienstleistungen EUR 215.000,-) ab einem Auftragswert von EUR 20.000,- das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) sowie haushaltsrechtliche Vorschriften,
 - oberhalb vergaberechtliche Schwellenwerte alle vergaberechtlich relevanten Gesetze wie insbes. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), Vergabestatikverordnung (VergStatVO).
- 1.4 Für die Beschaffung und die Miete von EDV-Anlagen und Datenverarbeitungsprogrammen sowie EDV-Dienstleistungen gelten neben der VOL/B die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) bzw. die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Anlagen (BVB).*

- 1.5 Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen. Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, dass seine gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen den auftragsgemäßen Anforderungen entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung besitzen. Eine vereinbarte Spezifikation ist stets Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger schriftlicher Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.
- 1.6 Bietet der Auftragnehmer ein Produkt an, welches der Auftraggeber bereits bei ihm bezogen hat, so muss der Auftragnehmer ihn, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.
- 1.7 Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf formularmäßig darauf hinweist.
- 1.8 Wird eine Lieferung bzw. Leistung ohne den ausdrücklichen Widerspruch des Auftraggebers entgegengenommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass die Liefer- und Leistungsbedingungen, auch nicht in Teilen, durch den Auftraggeber als angenommen gelten. Gleiches gilt für das Leisten vorbehaltloser Zahlungen durch den Auftraggeber.
- 1.9 Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- 1.10 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

2. Angebote

- 2.1 Generell werden vom Auftraggeber verbindliche und kostenlose Angebote angefordert.
- 2.2 Der Auftraggeber gewährt keinerlei Vergütung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, im Einzelfall wurde schriftlich eine Vergütung vereinbart.

3. Bestellungen

- 3.1 Nur schriftliche Bestellungen der Einkaufsabteilung des Auftraggebers sind rechtsverbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
- 3.2 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder in elektronischer Form, d.h. per Telefax, oder per Email, an den Auftragnehmer übermittelt werden.

- 3.3 Sofern der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang schriftlich annimmt, ist der Auftraggeber zum Widerruf bzw. zur Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.

4. Unterauftragnehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf die Leistungen nur im Rahmen der Regelungen des § 4 Nr. 4 VOL/B i.V.m. 13 NTVerG und ferner nur an solche Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages erfüllen. Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestimmungen im Hinblick auf
- die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen,
 - die umweltverträgliche Beschaffung die Berücksichtigung sozialer Kriterien und
 - die Beachtung der ILO-Mindestanforderungen
- unter Berücksichtigung der §§ 9,10,11 12 NTVerG zu beachten.
- 4.3 Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der Verordnung PR Nr.30/53 Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer die einschlägigen Vorgaben der UVgO und die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung den Auftraggeber bzgl. Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich zu informieren.
- 4.6 Unterauftragnehmer haben eine Erklärung abzugeben, dass kein Verfahren wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften gegen sie eingeleitet war oder ist.

5. Preise

- 5.1 Beinhaltet die Bestellung des Auftraggebers keine Preise, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten/Verkäufers oder Dienstleisters mit den handelsüblichen Abzügen.
- 5.2 Mindermengenzuschläge werden, sofern nicht anders vereinbart, werden nicht gezahlt.

- 5.3 Die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen.
- 5.4 Durch die vereinbarten Preise sind, sofern den Vertragsunterlagen nichts Anderes zu entnehmen ist, sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen, wie insbesondere die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen, Dokumentationen und anderen erläuternden Unterlagen sowie die Montage und Inbetriebnahme abgegolten.

6. Lieferung, Abnahme, Leistungsnachweise

- 6.1 Die vertraglich vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware, abgeladen, bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder bei Rechtzeitigkeit der erfolgreichen, schriftlich protokollierten Abnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 6.3 Die Lieferung der bestellten Waren hat „frei Verwendungsstelle“ (Empfänger entsprechend der im Auftrag bestimmten Lieferanschrift) zu den im Auftrag genannten Warenannahmezeiten zu erfolgen, sofern zwischen den Auftraggeber und Auftragnehmer nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Anlieferung der bestellten Artikel ist rechtzeitig mit der Verwendungsstelle abzustimmen, sofern besondere Vorkehrungen für die Lieferung zu treffen sind. Mitarbeiter der Warenannahme, Lagerpersonal und ähnliche Bedienstete des Auftraggebers sind nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, mit Ausnahme der Bestätigung der Entgegennahme der Ware, der gelieferten Verpackungseinheiten und der Unversehrtheit der Verpackung.
- 6.4 Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 6.5 Lieferscheine sind in zweifacher Ausfertigung der Ware beizufügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.
- 6.6 Geräte und Anlagen gelten als abgenommen, wenn eine betriebsbereite und schlüsselfertige Übergabe und Einweisung des Personals erfolgt ist. Hierüber wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Zur Abnahme gehört insbesondere auch die Übergabe der technischen Unterlagen, der Betriebsanleitung, der Anleitung zur Wartung und Störungsbehebung, alle in deutscher Sprache und in zweifacher Ausfertigung.
- 6.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Leistung des Auftragnehmers durch die Einkaufsabteilung abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers durch die Einkaufsabteilung angenommen ist.

- 6.8 Sofern mit dem Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, werden Verpackungsabfälle durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt.
- 6.9 Zur Erprobung überlassene Geräte werden generell nicht übernommen, wenn die Einkaufsabteilung des Auftraggebers nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 6.10 Für alle Leistungen sind nach Lohn- und Stoffkosten getrennte Nachweise zu führen (Montageberichte, Arbeits- Materialaufstellung). Für Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers sind die Nachweise durch unterschreibungsberechtigte Bedienstete des Auftraggebers bescheinigen zu lassen.

7. Rechnung, Bezahlung, Leistungsnachweis, Geheimhaltung, Versicherung

- 7.1 Rechnungen sind von dem Auftragnehmer mit der entsprechenden Bestellnummer per E-Mail an den Auftraggeber unter der Mailadresse kreditoen@akh-celle.de einzureichen. Die Mehrwertsteuer muss in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen werden.
- 7.2 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht in der Regel nur, wenn die Rechnung einen Bezug zur Bestellnummer aufweist und ihr prüfungsfähigen Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt sind.
- 7.3 Zahlungen erfolgen, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist,
- binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder
 - binnen 30 Tagen netto,
- und zwar jeweils ab fehlerfreier, vertragsgemäßer, unbeanstandeter bzw. abgenommener Leistung und angenommener Lieferung.
- 7.4 Die Zahlungsfrist beginnt am Tag des Rechnungseingangs beim Auftraggeber. Erfolgt die Lieferung oder Leistung später, so gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages als Fristbeginn. Bei Verträgen über den Abschluss von EDV-Leistungen oder - Produkten sind die in den EVB- IT bzw. BVB genannten Fälligkeiten maßgebend
- 7.5 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 7.6 Bei Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers gemäß § 18 VOL/B eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- 7.7 Abschlags- oder Vorauszahlungen erfolgen nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 7.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

- 7.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber erst nach dessen schriftlichen Zustimmung hinzuweisen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 7.10 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines gemeinsamen Vertrages.
- 7.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern, Erfüllungshilfen und sonstigen Beauftragten hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Vorgenannten ebenfalls eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

II. BESONDERE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

8. Betriebssicherheit, Umweltverträglichkeit

- 8.1 Die Waren sind in der neuesten Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den VDE- und DIN-Bestimmungen, dem Gerätesicherheitsgesetz, dem Eichgesetz sowie allen einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 8.2 Für alle angebotenen Artikel müssen auf Anforderung kurzfristig die gültigen CE-Konformitätsbescheinigungen, die Nachweise bezüglich der Materialbestandteile und der Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen vorgelegt werden können.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass die einschlägigen Vorgaben und die Bestimmungen dieser AEB nicht beachtet wurde, hat der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Anlagen auf seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu überzeugen. Dazu sind ihm auf Anforderung die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.

- 8.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert alle Informationen mitzuteilen, die für die Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
- die Eigenschaften des Produkts, einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
 - seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist, seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
 - die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere,
 - der Name und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Namen und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten des Einführers,
 - die eindeutigen Kennzeichnungen zur Identifikation des Produkts.
- 8.5 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrages kostenfrei zurückzugeben.
- 8.6 Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 8.7 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Regeln im Zusammenhang mit der Lieferung von Gefahrgut eingehalten werden. Bei der Anlieferung von Gefahrgut übernimmt er bis zur Übergabe an den Auftraggeber hierfür die Gewährleistung; bei der Abholung von Gefahrgut ab der Übernahme von Gefahrgut vom Auftraggeber. Diese beinhalten auch die Erfüllung der Entladungspflichten gemäß GGVSEB durch den Auftragnehmer bzw. durch von ihm beauftragte Dritte.
- 8.8 Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass die für den Gefahrguttransport eingesetzten Fahrer gemäß Kapitel 1.3 ADR und Kapitel 1.10 ADR und zum Thema Ladungssicherung gemäß VDI 2700 regelmäßig unterwiesen sind. Ferner stellt er sicher, dass die eingesetzten Fahrer über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen sowie bei entsprechendem Erfordernis eine ADR-Bescheinigung gemäß Kap. 8.2 ADR besitzen. Darüber hinaus stellt er sicher, dass die eingesetzten Fahrzeuge über die notwendige Ausrüstung gemäß Kap. 8.1 ADR verfügen.

- 8.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

9. Medizinprodukte

- 9.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass das durch ihn gelieferte Gerät den am Tage der Lieferung gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG), den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 9.2. Für Geräte entsprechend der jeweils gültigen MP-BetriebsV ist am Betriebsort eine Funktionsprüfung durchzuführen und der für den Betrieb des Gerätes Verantwortliche in die Handhabung einzuweisen.
- 9.3. Die angebotenen Produkte müssen nach der derzeit geltenden Norm „Risikoanalyse für Medizinprodukte“ (DIN EN ISO 14971) gefertigt sein.
- 9.4. Die Betriebsanleitung ist zweifach pro Gerät in deutschsprachiger Ausfertigung mit der Lieferung des Gerätes zu übergeben.
- 9.5. Dem Auftraggeber ist schriftlich aufzuzeigen, in welchem Umfang regelmäßige Kontrollen und Wartungen für das gelieferte Gerät erforderlich sind.
- 9.6. Handelt es sich bei der bestellten Ware um ein Medizinprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 und der Richtlinie 98/79/EG, so haftet der Auftragnehmer dafür, dass die gelieferten Produkte den maßgebenden Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere der Medizinprodukteverordnung (MDR), Medizinproduktebetriebsverordnung, Röntgenverordnung etc. entsprechen. Beim Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme einer CE-Kennzeichnung ist dieses dem Auftraggeber unverzüglich, schriftlich mitzuteilen. Der elektronische Weg ist ausreichend.
- 9.7. Sind vom Auftraggeber gesetzliche Genehmigungen einzuholen oder Meldeverfahren einzuhalten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ihm die dazu benötigten Antragsunterlagen, Bescheinigungen etc. rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 9.8. Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist, soweit vorgeschrieben, seitens des Auftragnehmers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufes systematisch zu erfolgen.
- 9.9. Sind seitens des Auftraggebers besondere Verfahren des Infektionsschutzes o. ä. einzuhalten, so ist vom Auftragnehmer darauf hinzuweisen und die geeigneten Maßnahmen anzugeben.
- 9.10. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

10. Patent- und Gebrauchsmusterschutz, Urheberrechte

- 10.1 Für Gegenstände, die in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber entwickelt wurden, darf Patent- oder Gebrauchsmusterschutz durch den Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers beantragt oder in Anspruch genommen werden und eine anderweitige Verwendung nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten jeglicher Art können vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich solcher Gegenstände nicht geltend gemacht werden.
- 10.2 Zeichnungen, Teile, Reproduktionen, Pläne, Muster, Rezepturen und ähnliche Dokumente (nachfolgend „Dokumente“), die der Auftraggeber dem Auftragnehmer überlässt, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind urheberrechtlich geschützt, soweit nicht im Einzelfall anderes ausdrücklich vereinbart oder vom Auftraggeber bestimmt wird. Diese Dokumente dürfen nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken benutzt werden und nur den mit der Prüfung der Dokumente unmittelbar befassten Betriebsangehörigen des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an sonstige Betriebsangehörige oder an Dritte und/oder eine Vervielfältigung oder Speicherung - in welcher Art und Weise auch immer - ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zustimmt. Sie sind unentgeltlich vom Auftragnehmer aufzubewahren, zu warten und zu schützen. Auf Anforderung sind sie an den Auftraggeber, ohne Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, zu übergeben.
- 10.3 Der Auftragnehmer liefert die Ware in einer Form, dass durch die Lieferung, Nutzung, Verwertung und Verarbeitung der gelieferten Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferungen/Leistungen und ihre Verwertung durch den Auftraggeber keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Für die Verletzung von Schutzrechten im Ausland haftet der Auftragnehmer nur, wenn ihm bekannt war, dass die Ware in dem betroffenen Land eingesetzt wird. Im Übrigen gilt § 7 VOL/B.
- 10.4 Liegt eine Schutzrechtsverletzung im Sinne von Ziffer 10.3 vor, ist der Auftraggeber berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.
- 10.5 Sobald der Auftraggeber den Auftragnehmer über die Geltendmachung einer behaupteten Schutzrechtsverletzung im Sinne von Ziffer 10.3 unterrichtet, wird der Auftragnehmer unverzüglich etwaige Ansprüche des Dritten gegen den Auftraggeber auf eigene Kosten abwehren.

III. COMPLIANCE

11. AentG, NTVerG, MiloG, Gleichbehandlungsrecht, Frauenförderung, ILO-Abkommen

- 11.1 Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer auf die jeweils einschlägigen Vorschriften des AEntG, des NTVerG und des MiLoG hin, insbesondere auf die Zahlung eines Mindest- bzw. Tariflohns. Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen sind grundsätzlich auch für den Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern durch diese zu erfüllen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass nicht unbedingt alle Vergütungsteile bei der Ermittlung der korrekten Höhe des Mindest- oder Tariflohns einzubeziehen sind. Die Ermittlung bzw. korrekte Berechnung der Mindest- oder Tariflohn ist Aufgabe des Auftragnehmers.
- 11.2 Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber regelmäßig zum 1. Januar jedes Jahres - und auf Aufforderung des Auftraggebers darüber hinaus jederzeit - schriftlich die Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen. Auftragnehmer sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Kontrolle der den Auftraggeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen. Insbesondere etwa Lohn- und Meldeunterlagen oder andere relevante Informationen oder Dokumente zeitnah und kostenlos zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist bei Aufträgen ab einem Auftragsvolumen von EUR 10.000,- verpflichtet,
- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten,
 - seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen ("Equal Pay"),
 - abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen und
 - sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachnehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 FFV zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt,

Eine schuldhaft Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch Nachunternehmen oder Verleiher von Arbeitskräften wird dem Auftragnehmer zugerechnet. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Einhaltung der in Ziff. 11.5 genannten Maßnahmen nachzuweisen.

- 11.4 Der Auftragnehmer ist bei Aufträgen ab einem Auftragsvolumen von EUR 10.000,- ferner verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

12. Datenschutz

- 12.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abschließen.
- 12.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (DSGVO) beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 12.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffern 15.1 und 15.2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- 12.4 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- 12.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

- 12.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

13. Antikorruptionsklausel

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass mit Abschluss dieses Auftrages keinerlei Einfluss auf Umsatzgeschäfte, insbesondere Beschaffungsvorgänge/Preisgestaltungen des Auftraggebers genommen wird und auch keine diesbezüglichen Erwartungen bestehen.
- 13.2 Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, an keinen direkt oder indirekt an der Vergabe- und mit der Vertragsdurchführung Beteiligten ohne Rechtsgrund ein Geschenk, eine Zahlung oder eine Vorteilsgewährung sonstiger Art zu leisten, die als Anreiz oder Belohnung für das Zustandekommen oder die Durchführung irgendeines Teiles des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gesehen werden könnte.
- 13.3. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Auftrag in einem konkreten Zusammenhang stehen. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag, ggf. auch außerordentlich, zu kündigen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENSERSATZ, VERTRAGSSTRAFE

14. Mängel- und Gewährleistungsansprüche

- 14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 14.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

- 14.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens 2 (in Worten: zwei) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 14.4 Eine Abnahme erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von dem Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 14.5 Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist. Bei Ersatzlieferungen oder sonstiger Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist bzgl. des mangelhaften Teils insofern neu.
- 14.6 Ansprüche, die zu Anfang der Gewährleistungsfrist bereits bestehen oder die während der Gewährleistungsfrist entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Entstehung des Anspruchs.
- 14.7 Bei Mängelbeseitigungen im Rahmen der Gewährleistung trägt der Auftragnehmer die anfallenden Teileersatz-, Lohn- und Nebenkosten. Ausgenommen hiervon sind vertraglich vereinbarte Verschleißteile.
- 14.8 Abweichungen von der auftragsgemäß vereinbarten Spezifikation gemäß Ziff 1.4 gelten als erhebliche Pflichtverletzungen.
- 14.9 Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 14.10 Der Auftragnehmer kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, soweit die Kosten der Nacherfüllung 150% des Wertes der Ware im mangelfreien Zustand übersteigen. Dabei sind die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Auftraggeber zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Auftraggebers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Auftragnehmers, auch diese unter den Voraussetzungen des § 275 Abs. 2 oder 3 BGB zu verweigern, bleibt unberührt, soweit die Kosten der Nacherfüllung 150% des Wertes der Ware im mangelfreien Zustand übersteigen.

15. Freistellungsverpflichtung

- 15.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen Fehlern eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden können. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftragnehmer den Nachweis

erbringen kann, dass der haftungsauslösende Fehler auf dessen Verschulden zurückzuführen ist. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaigen Ersatz für Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen ist der Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten. Ferner ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wird durch die erstmalige schriftliche Geltendmachung gehemmt.

- 15.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit etwaigen Schutzrechtsverletzungen entstehen.
- 15.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmern gegen die Bestimmungen des AEntG, des NTVerG bzw. des MiLoG entstehen. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß RVG für eine etwaig erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber hinsichtlich der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen zur Zahlung von Mindest- oder Tariflohn zu unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft zu erteilen.

16. Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall der Überschreitung der Ausführungsfrist, an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % der Netto-Auftragssumme je Arbeitstag verspäteter Ausführung, höchstens jedoch insgesamt 5 Prozent der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber unbenommen.

V. KÜNDIGUNG

17. Kündigung

- 17.1 Die Vertragsparteien sind zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn aus einem wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer
- seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt,

- die Rechte und Pflichten aus den Einzelbeauftragungen ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte überträgt.
- 17.2 Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer Kündigung mit sofortiger Wirkung durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.
- 17.3 Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen das AEntG oder das NTVergG bzw. des MiLoG berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- 17.4. Der Auftraggeber ist über die Regelungen der §§ 7 bis 9 VOL/B und § 15 Abs. 2 NTVergG hinaus berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern im Hinblick auf
- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - die Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben, sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.
- 17.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

VI. SALVATORISCHE KLAUSEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages sowie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Parteien sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würde, sofern die Parteien bei dem Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen der Geschäftssitz des Auftraggebers.
- 19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufrechts (EAG und EKG) ist ausgeschlossen.
- 19.3 Sollten einzelne Teile Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 19.4 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.
- 19.5 Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt, ist der Auftraggeber berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

* Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT- Informationstechnologie in der jeweils geltenden Fassung sowie die zwei noch geltenden Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Anlagen und Geräten (BVB).

Jeder nachfolgend benannte EVB-IT-Vertragstyp besteht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aus einem Vertragsmuster, in dem das konkrete Rechtsgeschäft festgehalten und in seinen Einzelheiten vertraglich geregelt wird.

EVB-IT Kauf

EVB-IT Dienstvertrag

EVB-IT Überlassung, Typ A EVB-IT Überlassung, Typ B EVB-IT Erstellung

EVB-IT Instandhaltung EVB-IT Pflege S

EVB-IT System

EVB-IT Systemlieferung

Die aktuellen Fassungen und weitere Informationen sind abrufbar unter:

https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html